

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der PROMStahl GmbH

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten i. S. des § 24 ABGB.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## § 2 Angebot

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen und zu bestätigen.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferungs- und Rechnungserhalt netto.

## § 4 Lieferzeit – Lieferverzug

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.

## § 5 Mängeluntersuchung

Wir sind berechtigt, dem Lieferanten nicht vereinbarungsgemäß gelieferte oder beschädigte oder mangelhafte Ware zur Verfügung zu stellen und Gutschrift zu verlangen, gleichviel, ob solche Mängel sofort erkennbar sind oder sich erst bei Be- und Verarbeitung oder nach Inbetriebnahme zeigen.

## § 6 Gewährleistung

- (1) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

## § 8 Vertraulichkeit

Der Lieferant hat alle erhaltenen Informationen – wie insbesondere Fertigungszeichnungen, Stücklisten, Formen, Muster, Modelle, Profile – vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant hat alle ihm übergebenen Unterlagen dem Besteller auf Verlangen jederzeit herauszugeben, ohne dass sich der Lieferant auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen darf. Herausgabeort ist Gehrden. Sofern der Lieferant für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Besteller Werkzeuge hergestellt hat, darf der Lieferant diese Werkzeuge nicht für Dritte benutzen oder Dritten überlassen.

## § 9 Erfüllungsort – Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Gehrden. Ist der Lieferant im Handelsregister eingetragen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Gehrden bzw. Hannover. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.